

österreichischem Vorbild.<sup>220</sup> Durch ihre Ausbildung und Erfahrung prädestiniert, werden daher neben schweizerischen regelmäßig österreichische Juristen in liechtensteinische Gerichte berufen.<sup>221</sup>

Neben den völkerrechtlichen Verträgen mit der Schweiz und mit Österreich hat Liechtenstein nur sehr wenige bilaterale Abkommen abgeschlossen, worunter vor allem die Rechtshilfe- beziehungsweise Auslieferungsvereinbarungen mit Deutschland<sup>222</sup>, den USA<sup>223</sup> und Belgien<sup>224</sup> erwähnenswert sind.

Beziehungen besonderer Art ergeben sich im übrigen durch das persönliche — zum Teil verwandtschaftliche — Verbindungsnetz des Landesfürsten mit den andern europäischen Monarchien. Die Bedeutung dieser Kontakte darf allerdings nicht überschätzt werden, zumal der politische Einfluß der Monarchen in diesen Ländern eher im Schwinden begriffen ist.<sup>225</sup>

#### d) *Beteiligung an anderen völkerrechtlichen Staatenverbindungen*

aa) Das Fürstentum Liechtenstein hat sich an zahlreichen mehrseitigen internationalen Verträgen beteiligt. Anlaß zum Beitritt zu derartigen Abkommen war und ist nicht nur die Tatsache, daß das schweizerisch-liechtensteinische Rechtsverhältnis nur Teilgebiete der internationalen Beziehungen erfaßt, sondern insbesondere auch der Wille Liechtensteins, seiner staatlichen Verantwortung vollumfänglich zu genügen. Darüber hinaus bedeutet die Zulassung zu den verschiedenen mehrseitigen Verträgen für Liechtenstein eine willkommene Gelegenheit, seine Staatlichkeit zu dokumentieren und indirekt immer wieder bestätigen zu lassen. So trat das Fürstentum internationalen Vereinbarungen in den Bereichen des grenzüberschreitenden Motorfahrzeug-, Eisenbahn- und Luftverkehrs, des gewerblichen und künstlerischen Rechtsschutzes, der diplomatischen und konsularischen Beziehungen sowie des Schutzes von Kriegsopfern, Flüchtlingen und Kulturgütern bei.<sup>226</sup>

<sup>220</sup> So z. B. das aus der Mitte des letzten Jahrhunderts stammende Strafrecht (vgl. Spillmann 104 f.), das Strafprozeßrecht (derselbe 93), das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, die wichtigsten Teile des Zivilrechtes, das Zivilprozeßrecht (derselbe 87), aufgrund der zahlreichen Verweise auf die Zivilprozeßordnung teilweise auch das Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. Ritter 45).

<sup>221</sup> Vgl. z. B. Rechenschaftsbericht 1969, 29 f., 33.

<sup>222</sup> Rechtshilfevereinbarung mit dem Deutschen Reich vom 25. September 1931/ 23. Oktober 1943, LGBl 1943, Nr. 11.

<sup>223</sup> Auslieferungsvertrag mit den USA vom 22. Mai 1936, LGBl 1937, Nr. 11.

<sup>224</sup> Auslieferungsvertrag mit Belgien vom 5. August 1936, LGBl 1938, Nr. 3.

<sup>225</sup> A. M. Robert Allgäuer, Instrumente einer liechtensteinischen Außenpolitik, in Liechtenstein — Politische Schriften, Heft 1, Vaduz 1972, 121 f.

<sup>226</sup> Vgl. die Zusammenstellungen bei Kranz, Dokumentation 70 ff.; Raton 112.